

Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Arft gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Arft (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Arft sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

Abrechnungseinheit 1: **Arft**

Abrechnungseinheit 2: **Netterhöfe**

3. Begründung

Die Ortsgemeinde Arft ist eine kleine Gemeinde mit ca. 245 Einwohnern und ganz überwiegend 2-geschossigen Gebäuden. Arft besteht aus den zwei Ortsteilen Arft und Netterhöfe. Bei dem Ortsteil Arft handelt es sich um ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches von einer gemischten Nutzung aus Wohnen, einige wenige, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Gemeindehaus, Kapelle) geprägt ist. Alle in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Netterhöfe. Netterhöfe ist ebenfalls ein zusammenhängend bebautes Gebiet, welches aus einer gemischten Nutzung aus Wohnen und Landwirtschaft geprägt ist. Arft und Netterhöfe sind -getrennt durch landwirtschaftliche Außenbereichsflächen- über 1,2 km (Luftlinie) weit voneinander entfernt. Eine direkte verkehrsmäßige Verbindung der beiden Ortsteile ist nicht vorhanden.

Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile.